



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

---

# **Satzung über die förmliche Festhaltung eines Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)**

Stand: 21.05.2001

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgeschaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Hallbergmoos und Goldach“.

Das Sanierungsgebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan Maßstab 1:100 ersichtlich.

Es ist deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet vor vorbereitenden Untersuchung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzungen ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweis: Der Lageplan ist im Bauamt der Gemeinde Hallbergmoos einsehbar.**